

## Eine Revolution in der tschechischen Abfallwirtschaft oder nur eine undurchführbare Deklaration?

Ein kurzer Überblick über die grundlegendsten Änderungen

### Ziele der neuen Gesetzgebung

Am Anfang des neuen Jahres trat das sogenannte Abfallpaket mit einer Änderung des Verpackungsgesetzes, einem komplett neuen Abfallgesetz sowie einem neuen Gesetz über „end of life“ für ausgewählte Produkte in Kraft.

Die neue Abfallgesetzgebung soll insbesondere zur Einhaltung der ehrgeizigen europäischen Ziele betreffend Recycling von Siedlungsabfällen und der Abkehr von der Deponierung beitragen. Gleichzeitig werden einige Mängel der bisherigen Vorschriften beseitigt, aufgrund derer Unternehmen in derselben Position in der Tschechischen Republik unterschiedlich behandelt wurden, und es werden einige Bestimmungen klargestellt, die in unser Rechtssystem umgesetzt wurden, in der Praxis jedoch nicht anwendbar waren.



### Abfallgesetz - grundlegende Änderungen für Unternehmer

Ab dem am 1. Januar 2030 gilt ein Deponierungsverbot, allerdings wird es weiterhin umfangreiche Ausnahmen geben, wie z.B. die Deponierung von Abfällen, die nach dem derzeitigen Stand des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts nicht effektiv recycelt werden können. Es kann daher angenommen werden, dass das Ende der Deponierung nicht in dramatischer Weise stattfinden wird.

### Aus Sicht der Unternehmen sind die folgenden Änderungen und Neuheiten im Abfallgesetz besonders interessant:

- Klarstellung im Bereich der Entlassung von Produkten aus dem Abfallregime und Einführung des Instituts der zusätzlichen Kriterien oder Genehmigung der Regionalbehörde
- Vereinfachung der Abfallklassifizierung gemäß Abfallkatalog
- Neue Verpflichtungen für Schrotthändler (Überwachung der Räumlichkeiten durch ein Kamerasystem, Aufzeichnungen, Schulung des Personals der Einrichtung)
- Klarstellung bezüglich der Gültigkeitsdauer der Genehmigung für den Betrieb einer Abfallentsorgungseinrichtung (auf unbestimmte Zeit erteilt, muss jedoch alle 6 Jahre einschließlich der Betriebsregeln überarbeitet werden, andernfalls läuft sie ab)
- Einbindung der regionalen Hygienestationen im Verfahren zur Genehmigung von Entsorgungsanlagen (gibt eine verbindliche Stellungnahme ab)
- Festlegung einheitlicher Bedingungen für den Probenahmen und Kriterien für qualifizierte Personen
- Einführung einer Genehmigung für den Abfallhandel
- Verbot des Transports von Siedlungsabfällen in die Tschechische Republik zum Zwecke der Energieproduktion in Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle sowie der bevorzugten Nutzung und Entsorgung von tschechischen Abfällen in der Tschechischen Republik
- Erhöhung der Beiträge zur Sicherheitsleistung für die Schließung und Rekultivierung von Deponien
- Verringerung des Verwaltungsaufwands von Abfallerzeugern (Befreiung der am kommunalen Abfallentsorgungssystem beteiligten Abfallerzeuger von der Führung von Abfallaufzeichnungen, Erhöhung der Meldegrenzen)
- Regelung der Bewirtschaftung bestimmter Abfallarten (biologisch abbaubare Abfälle, Abfälle aus der Gesundheitspflege und Tierpflege)
- Erhöhte Deponiegebühr für verwertbare Abfälle

Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften unter verschiedene Genehmigungsregelungen fallen, haben gemäß der neuen Abfallgesetzgebung Fristen zwischen einem und drei Jahren zur Anpassung der Anlage an die neuen Vorschriften.

## Abfallgesetz - grundlegende Änderungen für die Kommunen

Darüber hinaus bringt die neue Gesetzgebung neue Rechte (z. B. die Möglichkeit, den sogenannten Sortierabbat anzuwenden) und Pflichten (z. B. die regelmäßige Veröffentlichung quantifizierter Ergebnisse der Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Kosten für den Betrieb des kommunalen Systems) für die Kommunalverwaltungen, vor allem für Städte und Gemeinden. So gilt nun die Verpflichtung der Gemeinden zur getrennten Sammlung von Siedlungsabfällen und die Bereitstellung eines Sammelnetzes durch ein kommunales Abfallwirtschaftssystem. Die Gemeinden müssen unter anderem Orte für die getrennte Sammlung von gefährlichen Abfällen, Papier, Kunststoffen, Glas, Metallen, Bioabfällen, Speiseölen und -fetten sowie ab dem 1. Januar 2025 auch für Textilien festlegen. Das Gesetz sieht auch verpflichtende Anteile recycelbarer Bestandteile von Siedlungsabfällen für Kommunen vor. Gleichzeitig werden die Sanktionsbefugnisse der Gemeindebehörden erweitert und die Möglichkeit verankert, Korrekturmaßnahmen ohne Sanktionierung festzulegen.

## Weitere Teile des Abfallpakets

Das Gesetz über „end of life“ betrifft ausgewählte Produkte wie elektrische Geräte, Batterien oder Akkumulatoren, Reifen und Fahrzeuge. Dieses Gesetz gilt nicht für Verpackungen. Die Änderung des Verpackungsgesetzes ändert die dem Verpackungsgesetz zugrunde liegenden Grundprinzipien nicht. Die Änderung stärkt jedoch die Monopolstellung von EKO-KOM als autorisiertes Unternehmen gemäß diesem Gesetz, da die Bedingungen für die Erlangung einer Genehmigung für andere interessierte Parteien praktisch unerreichbar sind. Eine bedeutende Neuheit ist die Möglichkeit für eine Person, die nicht in der Tschechischen Republik ansässig ist und Verpackungen in Verkehr bringt, einen Bevollmächtigten durch schriftlichen Vertrag zu ernennen, um den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Bevollmächtigte muss über eine Gewerbeberechtigung verfügen und in der Tschechischen Republik ansässig sein.

## Haben wir Zeit zu reagieren?

Obwohl die Interessengruppen gemäß den Übergangsbestimmungen des Abfallpakets ein bis drei Jahre Zeit haben, um die erforderlichen neuen Mechanismen umzusetzen und andere Innovationen zu berücksichtigen, müssen sie sich darauf vorbereiten und rechtzeitig handeln. Einige Anträge müssen beispielsweise sechs Monate vor dem Ablauf der Übergangsfrist vorgelegt werden.

## Durchführungsverordnungen und Methodik

Obwohl die neuen Gesetze eine Reihe von Ermächtigungsbestimmungen enthalten, befindet sich die Durchführungssetzung bestenfalls in einem interministeriellen Begutachtungsverfahren. Bisher hat das Umweltministerium zumindest eine Reihe methodischer Leitlinien zu den grundlegendsten Aspekten der neuen Vorschriften herausgegeben.

### eversheds-sutherland.com

© Eversheds Sutherland 2021. Alle Rechte vorbehalten.

**Eversheds Sutherland, advokátní kancelář, s.r.o.** und **Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.**, ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter [www.eversheds-sutherland.com](http://www.eversheds-sutherland.com).

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtsberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland, advokátní kancelář, s.r.o. und Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.

## Für weitere Informationen kontaktieren Sie



**Bernhard Hager**  
*Partner*

T: +421 232 786 411  
M: +421 911 545 838  
[bernhard.hager@eversheds-sutherland.sk](mailto:bernhard.hager@eversheds-sutherland.sk)



**Vojtěch Faltus**  
*Leitender Rechtsanwalt  
Prag*

T: +420 255 706 543  
M: +420 723 031 357  
[vojtech.faltus@eversheds-sutherland.cz](mailto:vojtech.faltus@eversheds-sutherland.cz)



**Alena Šichová**  
*Konzipientin | Prag*

T: +420 255 706 557  
M: +420 607 061 995  
[alena.sichova@eversheds-sutherland.cz](mailto:alena.sichova@eversheds-sutherland.cz)

Eversheds Sutherland,  
advokátní kancelář, s.r.o.  
Pobřežní 394/12, Prag 8, Tschechien  
T: +420 255 706 500  
E: [paha@eversheds-sutherland.cz](mailto:paha@eversheds-sutherland.cz)  
[www.eversheds-sutherland.cz](http://www.eversheds-sutherland.cz)

Eversheds Sutherland,  
advokátska kancelária, s.r.o.  
Hodžovo námestie 1/A, Bratislava, Slowakei  
T: +421 232 786 411  
E: [bratislava@eversheds-sutherland.sk](mailto:bratislava@eversheds-sutherland.sk)  
[www.eversheds-sutherland.sk](http://www.eversheds-sutherland.sk)